

# Merkblatt für Neupächter

*Als Kleingärtner sind Sie nicht nur Besitzer eines Gartens, sondern Teil der Gemeinschaft der Kleingärtner.*

*Kleingartenanlagen zählen zum öffentlichen Grün und haben gemeinschaftliche Einrichtungen wie Vereinshäuser, Wege, Außenzäune, Spielplätze.*

*Pflege und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgen in Gemeinschaftsarbeit.*

*Für eine gesundes Vereinsleben und gute Nachbarschaft ergeben sich Rechte und Pflichten, die in der **Gartenordnung** und der **Vereinssatzung** festgeschrieben sind.*

*Der Kleingärtner ist verpflichtet, alle sich aus dem Pachtvertrag, der Gartenordnung und den Vereinsbeschlüssen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.*

*Der Kleingärtner sollte die Mitgliedschaft im Verein wahrnehmen und an den Versammlungen teilnehmen.*

*Vom Kleingärtner wird erwartet, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen (Pacht, Beitrag usw.) pünktlich nachkommt und sich an der Gemeinschaftsarbeit beteiligt.*

*Kleingärtner sollen gute Nachbarschaft pflegen, den Kleingarten naturnah nutzen und sich umweltgerecht verhalten.*

## Auszug aus der Rahmengartenordnung

### 3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

...Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

...Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen. Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen. **Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.**

...Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters längstens für 2 Jahre einen Betreuer einsetzen.

#### 3.2.

...Mit dem Abschluss des Kleingarten-Pachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt. Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt sowie keine dauerhaften Veränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters.

#### 3.3.

...In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden.

### 3.5

...Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben. **Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.** Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Hundezwinger und das Füttern von fremden Katzen sind verboten.

### 4. Errichtung von Bauwerken

...Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 qm nicht überschreiten. Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. **Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig.**

### 4.6

...Bei Feststellung **rechtswidriger Bebauung** oder sonstiger **rechtswidriger Nutzung der Kleingärten** sind die Kleingartenpächter zur **unverzöglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes** auf ihre Kosten verpflichtet.

### 5. Umwelt- und Naturschutz

#### 5.2.

...Alle Gartenabfälle, Laub ... sind sachgemäß zu kompostieren. **Der Kompostplatz** ist mit einem **Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze** anzulegen.

#### 5.4 Nist-, Brut- und Lebensstätten

...Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. **Formschnittmaßnahmen sind zulässig** und dann kein „Beseitigen“ im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten freilebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden, bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

### 6. Ordnung und Ruhe, Lärmschutz

...Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten folgende Ruhezeiten. Täglich zwischen 13.00 – 15.00 Uhr. Vor 8.00 Uhr und nach 22.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ganztägig.

### 7. Verstöße

...Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist durch den Kleingartenpächter nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingarten – Pachtverträge und anderen Rechtsfolgen führen.

### 8. Hausrecht

Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingarten und die Gartenlaube im Beisein des